

sooft sie von Vergabung durch den König hören, daß das verschenkte Gut von da ab nicht mehr in der Nutzung des Reiches sich befunden und das auf ihm lastende Servitium aufgehört habe. Das ist ein Trugschluß. Das Gegenteil ist oft bezeugt, ja, es ist eigentlich an der Tagesordnung und trifft auch auf einige Orte des Verzeichnisses zu, auf die MATTHAEI und WEILAND ihre Schlüsse gebaut haben. So wurden Tiel, Nierstein, Dortmund und Andernach von Otto III. an das Marienstift in Aachen gegeben.¹ Gleichwohl wird man nicht auf den Gedanken kommen, unser Verzeichnis vor das Jahr 997 zu datieren, weil darin die drei erstgenannten Orte als Königshöfe erscheinen. Tiel ist 1059 schon wieder in des Königs Besitz², Nierstein ist es noch um die Mitte des 13. Jh.s³, und über Dortmund wäre jedes Wort zu viel. Sinzig wurde 1065 an Adalbert von Bremen gegeben⁴, ist aber in staufischer Zeit wieder königlich⁵, Duisburg, das mit ihm zugleich an Bremen kam⁶, ist schon 1129 und 1145 als königlicher Besitz bezeugt.⁷ Man darf eben aus dem Vorhandensein einer Schenkungsurkunde nicht ohne weiteres schließen, daß die Schenkung auch ausgeführt wurde. Ein Beispiel für das Gegenteil bietet Andernach. Friedrich I. schenkte es am 1. August 1167 für ewige Zeiten der Domkirche zu Köln, als Lohn für die großen Dienste Reinalds von Dassel und zum Gedächtnis seines Sieges über die Römer.⁸ Eine Urkunde Philipps von Schwaben belehrt uns, daß die Schenkung am 12. Januar 1204 noch nicht ausgeführt war, da sie damals wiederholt werden mußte.⁹ Auch die Schenkung von Gamondo und Marengo an das Kloster San Salvatore zu Pavia durch Otto III. scheint niemals ausgeführt zu sein oder keinen längeren Bestand gehabt zu haben, wie wir gleich sehen werden.¹⁰

Aber auch ausgeführte Schenkungen haben nicht immer Bestand gehabt. Manche waren wohl nur für die Lebenszeit des ersten Empfängers berechnet und wurden nach seinem Tode zurückgenommen. Der Wortlaut der Schenkungsurkunden müßte in dieser Hinsicht genauer beachtet werden. In anderen Fällen mag ein neuer König der Maßregel seines Vorgängers die Bestätigung versagt und sie dadurch aufgehoben haben. Wer die

¹) St. 1124. 1125. 1162. 1212. ²) St. 2574. ³) Im Bedeverzeichnis von 1241. Constit. 3, 2. ⁴) Hamb. UB. 1, 94. ⁵) St. 3808/9 (1158). 4707 (1191). ⁶) Hamb. UB. 1, 93. ⁷) LACOMBLET 1, 200 f. (*regia villa*). 203. 242. ⁸) LACOMBLET 1, 296. ⁹) a. a. O. 2, 7. ¹⁰) Vgl. GRÄF, die Gründung Alessandrias (1887) S. 27. 31 (nicht ganz genau).